

**Verordnung über die Vereinfachung der Organisation der Außenhandelsstellen.****Vom 14. April 1943.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die durch die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) errichteten Außenhandelsstellen werden aufgelöst.

(2) Bei den Gauwirtschaftskammern, in Ausnahmefällen bei den Wirtschaftskammern, werden Abteilungen für die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande (Außenwirtschaftsabteilungen) errichtet.

(3) Die Festsetzung und Änderung der Bezirke der Außenwirtschaftsabteilungen bleibt vorbehalten. Die Kammern, bei denen Außenwirtschaftsabteilungen errichtet sind, werden im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums bekanntgegeben.

(4) Die Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung bleibt unberührt.

**§ 2**

Die Gauwirtschaftskammern (Außenwirtschaftsabteilungen) haben die Aufgabe, die Unternehmen ihres Bezirks in Außenhandelsfragen zu unterrichten, zu beraten und zu vertreten.

**§ 3**

(1) Der ehrenamtliche Leiter der Außenwirtschaftsabteilung wird von dem Präsidenten der Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer aus den Kreisen der Wirtschaft mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers berufen und gehört dem Beirat der Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer an.

(2) Der Geschäftsführer der Außenwirtschaftsabteilung wird vom Präsidenten der Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bestellt.

**§ 4**

Die Kosten der Außenwirtschaftsabteilungen werden von den Gauwirtschafts- und Wirtschaftskammern ihres Bezirks aufgebracht.

**§ 5**

(1) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) tritt außer Kraft.

(2) Die Rechte und Pflichten der aufgelösten Außenhandelsstellen gehen ohne Liquidation auf diejenigen Kammern über, deren Außenwirtschaftsabteilungen die Aufgaben der Außenhandelsstelle übernehmen.

Berlin, den 14. April 1943.

**Der Reichswirtschaftsminister**

In Vertretung

Dr. Landfried

**Verordnung****über die Anzeigepflicht, den Eigentumserwerb und das Benutzungsrecht des Finders.****Vom 16. April 1943.**

Um zu verhindern, daß Fundsachen, unter denen sich vielfach verknappte Gegenstände des lebensnotwendigen Bedarfs befinden, für längere Zeit ungenutzt bei den Fundämtern lagern, und um die mit der Behandlung und Verwahrung von Fundsachen verbundene Verwaltungstätigkeit zu vereinfachen, verordnet der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft:

**Artikel I**

(1) Im Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Wertgrenze für die Pflicht zur Anzeige eines Fundes bei der Polizeibehörde bis auf weiteres von drei auf zehn Reichsmark erhöht. Dementsprechend sind die Vorschriften des § 965 Abs. 2, des § 973 Abs. 2 und des § 974 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte »drei Reichsmark« die Worte »zehn Reichsmark« treten.

(2) Im Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es bis auf weiteres der Bekanntmachung oder Anzeige eines Fundes (§ 389 Satz 2) nur, wenn die Sache mehr als zehn Reichsmark wert ist. Der Reichsminister des

Innern bestimmt die für die Entgegennahme der Anzeige und die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen zuständige Behörde.

Artikel II

Die Frist, mit deren Ablauf der Finder das Eigentum (§§ 973, 974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder das Benutzungsrecht (§§ 391, 392 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) an der

Fundsache erwirbt, wird bis auf weiteres von einem Jahr auf drei Monate verkürzt. Soweit es sich um Geldbeträge von mehr als einhundert Reichsmark, um Wertpapiere oder Kostbarkeiten handelt, bewendet es bei der bisherigen Regelung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 16. April 1943.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Gö ring  
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers

---

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung  
des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung.  
Vom 16. April 1943.

Auf Grund des Artikels 3 § 1 Satz 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Im § 541 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des eingangs genannten Gesetzes wird folgende Nr. 9 angefügt:

Berlin, den 16. April 1943.

Der Reichsarbeitsminister  
Franz Seldte

»9. die im § 537 aufgeführten Personen hinsichtlich der Unfälle, wegen deren ihnen Fürsorge und Versorgung nach den Wehrmachtversorgungsgesetzen und den Vorschriften, die diese Gesetze für anwendbar erklären, oder den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen gewährleistet ist.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

---

Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer  
Vom 20. April 1943

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 1

Entrichtung der Grundsteuer

§ 22 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

»§ 22

Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Steuer fällig: